VERORDNUNG (EWG) Nr. 677/74 DES RATES

vom 21. März 1974

zur Durchführung einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 39, 117, 118, 119 und 122, obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Lohnsituation und -entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterrichtet sein.

Im Gegensatz zu den Bereichen der Industrie und des Dienstleistungsgewerbes gibt es auf Gemeinschaftsebene noch keine vergleichbaren Lohnstatistiken für die Landwirtschaft. Diese Lücke soll nunmehr geschlossen werden.

Die wenigen in den Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen über die Löhne der Landarbeiter gestatten noch keine zuverlässigen Vergleiche. Eine spezifische Gemeinschaftserhebung, die nach einheitlichen Definitionen und Merkmalen durchgeführt wird, erscheint deshalb unumgänglich.

Die bei einer Lohnuntersuchung im Bereich der Landwirtschaft naturgemäß auftretenden technischen Schwierigkeiten zwingen zu einem stufenweisen Vorgehen ; zunächst sind daher nur die Löhne der ständigen Landarbeiter zu erfassen.

Es ist möglich und weniger aufwendig, eine solche Erhebung nur im Stichprobenverfahren durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission wird beauftragt, eine Erhebung über die Effektivverdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter auf der Grundlage statistischer Angaben für einen Monat des Jahres 1974, vorzugsweise für den Monat April, durchzuführen.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe, die ständig beschäftigte Arbeiter verwenden und Tätigkeiten ausüben, welche von der Klasse 01 der Allgemeinen Nomenklatur der Wirtschaftstätigkeiten in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzt und definiert sind, mit Ausnahme jener Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in der Landschaftsgärtnerei, in der Jagd und in der Ausführung landwirtschaftlicher Nebentätigkeiten bestehen.

Artikel 3

Die Erhebung wird im Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre in der Stichprobe erfaßten Betriebe die erforderlichen Auskünfte für die Erhebung gemäß nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Die Erhebung besteht darin, für jeden ständig beschäftigten Arbeiter alle Angaben über den Bruttobarverdienst für einen Monat des Jahres 1974 — vorzugsweise für den Monat April —, den Bezug von Naturalleistungen, die Art der ausgeübten Tätigkeit, die Lohnberechnungsgrundlage und die Anzahl der entlohnten Stunden sowie Geschlecht, Alter und berufliche Qualifikation zu ermitteln.

Artikel 5

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten holen die Auskünfte ein.

Die Kommission regelt in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Erhebung sowie die Modalitäten für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunfterteilung,

b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht

zu ahnden.

Artikel 7

Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten für die Erhebung gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL